

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/25

KR.Nr. A 111/2006 (DBK)

**Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und der
Vollzugsverordnung zum Gesetz (30.08.2006)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht Gesetz und Verordnung den veränderten Bedingungen anzupassen und insbesondere:

1. Die Bemessungsansätze erhöhen.
2. Die neuen Beruf- und Studienabschlüsse bei der Vergabe von Stipendien oder Darlehen berücksichtigen (Bologna Reform, Fachhochschulen).
3. Die zunehmende Mobilität der Studierenden berücksichtigen (Studien im Ausland).
4. Den Zugang zu Darlehen für Zweitausbildungen und Umschulungen erleichtern.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn befindet sich im Vergleich mit den anderen Kantonen in der Schweiz im hinteren Drittel. Gesetz und Verordnung datieren aus dem Jahre 1985. Die Lebenshaltungskosten sind gestiegen und die Beiträge müssen angepasst werden. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Statistik ist die wichtigste Einkommensquelle der Studierenden die Unterstützung der Eltern. Über ein Drittel aller Studierenden haben mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss. Es darf nicht sein, dass die soziale, gesellschaftliche und damit verbunden auch die finanzielle Situation der Eltern ausschlaggebend ist.

In der Verordnung wird auf Studiengänge und Ausbildungen verwiesen, die es nicht mehr oder in einer ganz anderen Form gibt. Dies ist anzupassen. Damit ist auch die Grenze zwischen Erst- und Zweitausbildung klar zu definieren.

Mit der Anpassung der Studiengänge in Europa werden in Zukunft vermehrt Studierende ihre Ausbildung teils im Ausland und teils in der Schweiz absolvieren. Dies ist mit entsprechenden Beiträgen zu berücksichtigen und zu fördern.

In einer sich ständig ändernden Berufswelt sind alle Menschen herausgefordert sich ständig neu zu orientieren, weiterzubilden oder sich neu auszubilden. Dieser Umstand muss berücksichtigt werden. Umschulungen von Menschen, die zwischen den Maschen der Versicherungen durchfallen müssen vermehrt ermöglicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Wir teilen die Auffassung, dass eine Ausbildung nicht von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängen darf. Für jede Ausbildungswillige oder jeden Ausbildungswilligen soll die Chance bestehen, unabhängig von seinem wirtschaftlichen Umfeld jenen Beruf zu erlernen, der seinen Fähigkeiten entspricht. Damit können wirtschaftliche Ziele erreicht werden (Förderung von beruflichem Nachwuchs für Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie), aber auch soziale Ziele (Chancengleichheit im Sinne eines gleichen Bildungszuganges für alle, unabhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund des Einzelnen).

Bildungspolitik findet aber bekanntlich nicht im luftleeren Raum statt. Die Wachstumsschwäche der Schweiz von 1991 bis 2004 und die damit korrelierende finanzielle Situation der Kantone und des Bundes, die Steuereinnahmen sowie Belastungen durch andere Ausgaben (Verkehr, Sozialversicherungen, Sozialhilfe) bestimmen auch den finanziellen Spielraum für (öffentliche) Investitionen in die Bildung. Entscheidend ist somit das Gewicht, das die politischen Entscheidungsträger der Bildung zuweisen (vgl. zu diesem Kontext: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Bildungsbericht Schweiz 2006, Aarau 2006, S. 29 ff. mit weiteren Hinweisen).

3.2 Zu Ziff. 1

Die letzte Anpassung der Bemessungsansätze in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1985 (Stipendienverordnung, BGS 419.12), welche eine Verbesserung der Leistungen zur Folge hatte, erfolgte im Juli 1991. Im Rahmen der folgenden Sparmassnahmen (STRUMA etc.) mussten die Ansätze aber wieder reduziert werden. Eine Änderung der Stipendienverordnung im Jahre 2000 brachte zusätzliches Sparpotenzial. Die Stipendienausgaben reduzierten sich demnach seit 1995 um rund 2'881'000 Mio. Franken auf 5'220'000 Mio. Franken im Jahre 2006. Die entsprechenden Massnahmen waren politisch gewollt und finanzpolitisch begründet. Sie entsprachen zudem einem gesamtschweizerischen Spartrend, der auch vor der staatlichen Ausbildungsunterstützung nicht Halt machte und dazu führte, dass sich der Gesamtbetrag aller kantonalen Stipendien seit 1993 real um 25% reduzierte (Stand 2005, inflationsbereinigt). Dies trotz der ständig steigenden Anzahl Studierender im Bildungssystem. Darüber hinaus sind auch die Bundessubventionen im Verlaufe der letzten Jahre deutlich zurückgegangen: Im Jahr 2000 lagen sie noch über der 100-Millionen-Grenze, heute stehen sie bei 76 Mio. Franken. Beteiligte sich der Bund 1990 noch zu 40% an den gesamten Ausgaben für Stipendien, lag der Anteil im Jahr 2005 noch bei 27% (für Details: Bundesamt für Statistik, Stipendien und Darlehen 2005, Neuchatel 2006).

Die Position unseres Kantons im gesamtschweizerischen Kontext lässt sich grafisch mit folgenden zwei Tabellen zusammenfassen (Quelle: Bundesamt für Statistik, a.a.O.):

Stipendienbezüger/innenquote und Stipendiaausgaben pro Kopf der Bevölkerung nach Kanton, 2005
Taux de boursiers et montant moyen d'une bourse par habitant selon le canton, en 2005

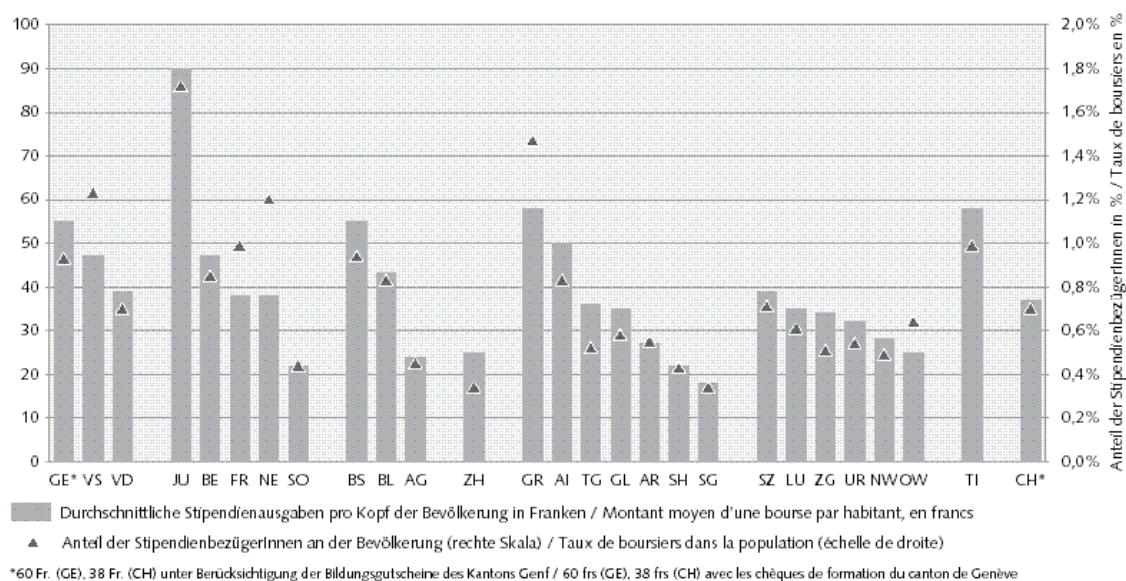


Tabelle 1 zeigt das sehr unterschiedliche finanzielle Engagement der Kantone im Bereich der Stipendien. So variieren die durchschnittlichen jährlichen Stipendiaausgaben pro Kopf der Bevölkerung zwischen 18 Franken im Kanton SG und 90 Franken im Kanton JU. Im Kanton SO betragen sie 22 Franken (Rang 24 der Kantone).

Stipendienbezüger/innenquote und Stipendiaausgaben pro Kopf in der 16–29-jährigen Bevölkerung nach Kanton (nur nachobligatorische Schulstufen), 2005
Taux de boursiers et bourse par habitant dans la population de 16 à 29 ans selon le canton (degrés postobligatoires seulement), en 2005

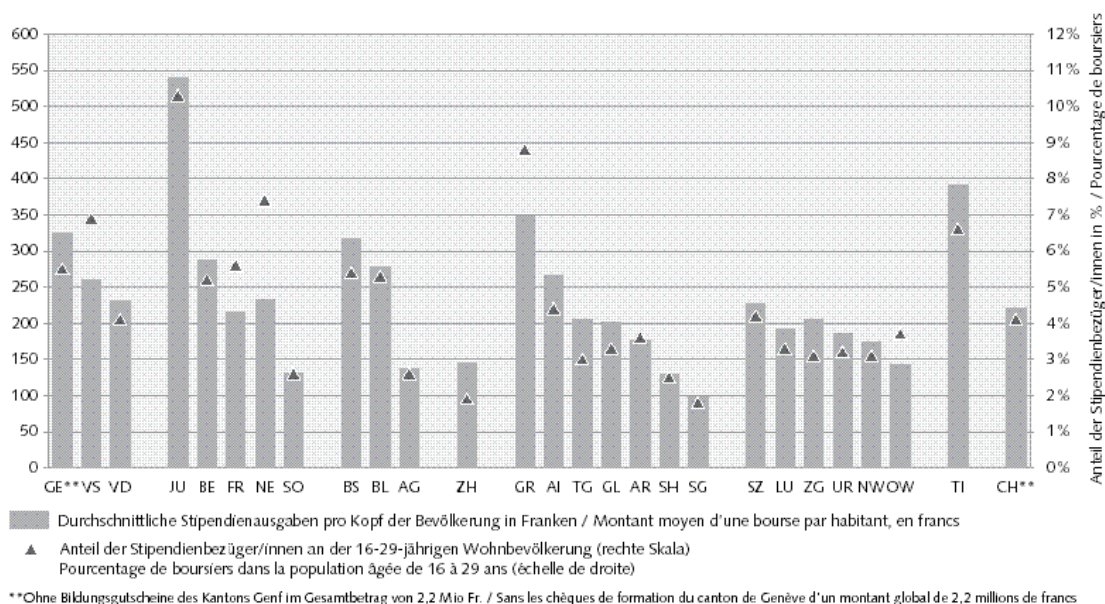


Tabelle 2 fokussiert auf die Altersgruppe der 16– bis 29–Jährigen, die sich im typischen nachobligatorischen Ausbildungsalter befinden. Die Kantone GR, TI und JU unterstützen zwischen 7 % und 10 % dieser Bevölkerungspopulation mit Stipendiaausgaben pro Kopf der Bevölkerung zwischen 350 bis 540 Franken. Am unteren Ende dieser Skala liegen ZH, SH, SG, SO und AG, wo 2 % bis 3 % (SO = 2,6%) der 16– bis 29–Jährigen ein Stipendium erhalten, wofür pro Kopf der

Bevölkerung zwischen 100 und 150 Franken ausgegeben werden (SO = 131 Franken; Rang 24 der Kantone).

Dass damit heute die geltenden Ansätze in unserem Kanton nicht mehr den effektiven Lebenshaltungskosten entsprechen, waren und sind wir uns bewusst. Das wird auch für den Kantonsrat gelten, der die entsprechenden Sparmassnahmen gefordert und verabschiedet hatte. Wir sind deshalb bereit, im Hinblick auf die Inkraftsetzung des NFA voraussichtlich im Jahre 2008 und den Harmonisierungsbestrebungen der EDK im Stipendienwesen (vgl. dazu unsere Stellungnahme mit RRB 2007/26 vom 16. Januar 2007 zu einer entsprechenden Standesinitiative) zu überprüfen und die heutigen Bemessungsansätze zu erhöhen (Punkt 1 des Auftrages).

Wir werden dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zur Anpassung des Stipendiengesetzes bis Ende 2007 zum Entscheid vorlegen und damit auch der Massnahme 3.09 des IAFP 2007 – 2010 nachkommen. Geplant ist die Inkraftsetzung per Schuljahr 2008/2009 (1.8.2008).

3.3 Zu Ziff. 2

Das geltende Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz, BGS 419.11) lässt die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen für Ausbildungen im Rahmen der Bologna Reform (Bachelor- und Masterabschlüsse) und den Fachhochschulen bereits zu. Es ist deshalb kein Handlungsbedarf vorhanden. Durch die Verbesserung der Bemessungsansätze (oben Ziff. 3.2.) erfolgt hier ebenfalls eine materielle Besserstellung.

3.4 Zu Ziff. 3

Gemäss Stipendiengesetz können schon jetzt für Ausbildungsgänge im Ausland höhere Beiträge gewährt werden, allerdings nur wenn der Auslandsaufenthalt zwingend vorgeschrieben ist und keine Ausbildungsmöglichkeit in der Schweiz besteht. Die geltende Bestimmung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Im Weiteren erhalten die Studierenden, wenn sie unter ERASMUS einen Auslandsaufenthalt absolvieren, zusätzlich ein Mobilitätsstipendium direkt von der Universität ausbezahlt. Hier besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Durch die Verbesserung der Bemessungsansätze (oben Ziff. 3.2.) erfolgt hier ebenfalls eine materielle Besserstellung.

3.5 Zu Ziff. 4

Ein Schwerpunkt der Ausbildungsdarlehen ist eben gerade die Finanzierung von Zweitausbildungen. Deshalb werden in Anwendung des jetzigen Stipendiengesetzes bereits regelmässig Darlehen für Zweitausbildungen gewährt. Umschulungen werden im Rahmen der Arbeitslosenversicherung unterstützt. Hier besteht deshalb ebenfalls kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Durch die Verbesserung der Bemessungsansätze (oben Ziff. 3.2.) erfolgt hier ebenfalls eine materielle Besserstellung.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung von Ziffer 1 des Auftrages. Ziffern 2 bis 4 des Auftrages sind mit der geltenden Stipendiengesetzgebung bereits erfüllt und deshalb nicht erheblich zu erklären.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (2)
DBK, Stipendienabteilung (2)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat